



FÖRDERVEREIN

HUMBOLDT - GYMNASIUM E.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderverein Humboldt-Gymnasium Düsseldorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Allgemeine Aufgabe des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der pädagogischen Zielsetzung des Städt. Humboldt-Gymnasiums, Pempelforter Str. 40, 40211 Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Aufnahmeantrag soll Vorname, Name und Anschrift sowie e-mail-Adresse des Antragstellers enthalten.

Über die Annahme des Antrages und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, jene ist endgültig.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an dessen zuletzt angegebene Anschrift nicht nachkommt oder
 - c) gegen Ansehen und Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe in Textform an dessen zuletzt angegebene Anschrift mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftliche Eingabe an den Vorstand. Über die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von seinem Ehegatten,

seinem eingetragenen Lebenspartner oder, wenn ein Kind des Mitglieds das Humboldt-Gymnasiums besucht, von dem anderen Elternteil des Kindes vertreten lassen.
Vereine und Firmen üben ihr Stimmrecht durch je einen Vertreter aus.

- (2) Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Jedes natürliche Mitglied oder jeder Vertreter von Vereinen und Firmen kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Mitglieder können sich auf die Rechte nicht berufen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Bei Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, genügt die Zusendung an diese Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Erledigung von Anträgen zur Mitgliederversammlung;
 - g) Entscheidungen über eingelegte Beschwerden;

- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- (8) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz, bei Abwesenheit dessen Vertreter.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder; die Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben.

§ 6 Änderung der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem jeweiligen Schulleiter des Städt. Humboldt-Gymnasiums Düsseldorf- als dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister, wenn die Mitgliederversammlung dessen Wahl beschließt
 - e) dem Schriftführer
 - f) einem weiteren Mitglied.

Der 2. Vorsitzende ist geborenes Vorstandsmitglied.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, wird es nach der oben niedergelegten Reihenfolge vom nächsten Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) die Leitung des Vereins und die Durchführung der laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe, die Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, alle notwendigen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb zu treffen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - c) Ausschlüsse nach §2 Ziffer 3 dieser Satzung.

- (3) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf; die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden mündlich oder in Textform. Eine Vorstandssitzung hat außerdem auch dann stattzufinden, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat das Recht, die zur Abstimmung stehende Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber (Innenhaftung) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden Vorstandsmitglieder wegen zum Schadenersatz verpflichtender Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung von Dritten (Außenhaftung) in Anspruch genommen, haben sie einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 8 Amtszeit, Stellung der Amtsträger, Auslagen

- (1) Alle Amtsträger nach §7 Ziffern 1a), c), d) und e) werden auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Alle Amtsträger nach § 7 Ziffern 1a), c), d), e) und f) werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung (sog. geborenes Mitglied) im Amt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Über die Erstattung notwendiger Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vermögensverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vermögens des Vereins obliegt dem Vorstand, der auch für die zweckgebundene Verwendung aller Einkünfte und des Vermögens Sorge trägt.
- (2) Für jedes Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist eine summarische Abrechnung aufzustellen.
- (3) Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen ohne

Liquidation als Sondervermögen mit der gleichen Zweckbestimmung an das Städt. Humboldt-Gymnasium in Düsseldorf der Stadt Düsseldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 dieser Satzung zu verwenden hat.

- (4) Sofern das Humboldt-Gymnasium oder eine die Tradition dieser Schule fortführende andere Stelle nicht mehr bestehen sollten, hat die Stadt Düsseldorf das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Höheren Schule zu verwenden.
- (5) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.
- (6) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7. März 1991 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2011 geändert.